



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	20.06.2022	

Betreff:

Vorstellung des Planungsfortschritts der Leistungsphasen 1 bis 4 für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg der accadis International School

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2021 unter Tagesordnungspunkt Nr. 3 die Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4 beschlossen. Die weitere Planung wurde von dem Architekturbüro Achtergarde + Welzel auf Basis der 1-geschossigen Variante vorgenommen und auch die gemäß Beschluss vom 08.12.2021 genannten Punkte des Änderungsantrages zum SPD-Antrag vom Gemeindevorstand mit accadis geklärt. Der Planungsfortschritt und das Gesamtkonzept erfolgen anhand einer Präsentation.

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Projektes sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden wie folgt noch einmal zusammengefasst:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Kindertagesstätten handelt es sich um Aufgaben aus der Daseinsvorsorge, vergleichbar der Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs.

Dies ergibt sich aus der Kette der zur Anwendung kommenden Gesetze bestehend aus der Bundesgesetzgebung und dem daraus resultierenden Anspruch auf eine Förderung der Kinder im Rahmen des Sozialgesetzbuches sowie des "Kinder- und Jugendhilfegesetz" (KJHG).

So gilt: Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht laut § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Kindertagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeitswelt erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Für diese Altersgruppe soll seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorgehalten werden. In § 24 Abs. 5 SGB VIII heißt es: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten".

Die bundesrechtlichen Vorgaben werden auf der Länderebene durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften ausgefüllt.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ergibt sich, dass die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Hochtaunuskreis und in Zusammenarbeit mit der Kommune für die Umsetzung am Ort zuständig ist. Gleichzeitig ergibt sich aus gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Abs. 1 bis 3, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für

Kinder in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu ermitteln haben (der Bedarfsplan). Sodann haben die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung stehen in Absprache mit dem verantwortlichen Hochtaunuskreis.

Gleichzeitig besteht aber nicht die Notwendigkeit, dass die zu schaffenden und zu betreibenden Plätze nur durch die Gemeinde selbst betrieben werden müssen, sondern sofern geeignete Angebote von anderen Trägern betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, hat die Gemeinde von eigenen Maßnahmen abzusehen und hat diese in ihren Bestrebungen zu unterstützen. (HKJGB § 3 Abs. 5). Dies spiegelt sich gleichzeitig auch in der höheren Landesförderung von freien Trägern gegenüber gemeindlichen Trägern wieder.

So hat sich die Gemeinde Schmitten nach Eingang eines Angebotes von accadis dazu entschlossen, den Anbieter darin zu unterstützen, dass dieser diese Aufgabe übernimmt und für weitere Betreuungsmöglichkeiten im U3- und Ü3-Bereich zu sorgen, um den Rechtsanspruch in der Gemeinde sicherstellen zu können.

Würde die Gemeinde selber den Bau des Gebäudes vornehmen, so würde sie auf Kommunalkreditkonditionen die Finanzierung zu 100% darstellen können.

Der freie Träger kann dies hingegen nicht. Damit würde sich der Zuschussbedarf der Gemeinde allein aus dem sich ergebenden Finanzierungsnachteil erhöhen. Um dies zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Schmitten eine 100%ige Bürgschaft zu vergeben.

Dies stellt zum einen, keine wettbewerbsverzerrende Maßnahme dar, da es keinen Wettbewerb an sich gibt und zum anderen ebenfalls nicht, da die bereits bestehenden Einrichtungen entweder durch die Gemeinde gebaut werden und dem freien Träger überlassen werden oder sich die Gemeinde an den Investitionskosten für die jeweiligen Kosten vertragsgemäß beteiligt.

Um die Kosten für die Gemeinde insbesondere auch in der Zukunft für den Betrieb so gering wie möglich zu halten, möchte die Gemeinde eine 100%ige Bürgschaft vergeben.

Insofern basiert das Konzept zur Schaffung neuer Kapazitäten für die U3 und Ü3-Betreuung von Kindern darauf, dass der Gemeinde keine höheren Kosten entstehen sollten (das wäre unwirtschaftlich und würde dem Ansinnen des Landes auch widersprechen). Daher beabsichtigt die Gemeinde folgende Schritte zu gehen:

- Schaffung der Fläche für den Bau des Kindergartens (4 gruppig mit Erweiterungsoption) – Flächentausch mit der HLG
- Erbbaurechtsvertrag mit dem freien Träger mit der vertraglichen Fixierung, in welcher Höhe die entsprechenden Kosten in die Rechnung des Trägers eingebracht werden dürfen.
- Abschluss einer Betrauungsvereinbarung mit der Erbringung der Leistung über die Laufzeit von 30 Jahren mit dem freien Träger (Kostenübernahmevereinbarung; Umfang der Öffnungs- und Schließzeiten; Vorgabe des Elternbeitrags; sofern die Gesellschaft während der Laufzeit in Schieflage gerät; so hat der Betreiber im Sinne einer Auferlegung den Betrieb noch 6 Monate sicher zu stellen und die Gemeinde kann einen neuen Betreiber einsetzen oder selber in die Leistung eintreten)
- Zur Verfügungstellung einer 100%igen Bürgschaft dem Bauherrn zur möglichst günstigen Finanzierung (würde die Gemeinde selber bauen, so würde sie auch zu Kommunalkreditkonditionen über 30 Jahre finanzieren).
 - Bürgschaftsbedingungen sind: eigene Gesellschaft, um vor Insolvenzrisiken die Gemeinde zu schützen; der offene Restwert (Finanzierungsrestwert wird am Ende der Laufzeit getilgt durch die Gemeinde; Finanzierungsrestwert wird zu Baubeginn festgelegt); das Gebäude geht am Ende der

Vertragslaufzeit in das Eigentum der Gemeinde über; die Finanzierungsbedingungen sind 1:1 an die Gemeinde durchzureichen, um keine Wettbewerbsverzerrung zu ermöglichen; dies ist durch WP (Wirtschaftsprüfer) alle 5 Jahre zu testieren

- Nur so kann insgesamt die für die Gemeinde günstigste Gesamtfinanzierung der zu schaffenden Betreuungskapazitäten auch nachhaltig gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell belaufen sich die Kosten auf 137.198,22 Euro/brutto und liegen somit unter den veranschlagten 200.000 Euro/netto.

Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Die Ausführungen werden von dem Planungsbüro Achtergarde + Welzel vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Ausführungen über den Planungsfortschritt der Leistungsphasen 1 bis 4 zur Kenntnis.

Schmittgen, den 17.06.2022
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin